



Beschlussvorlage

- öffentlich -

51-2022

Federführendes Amt	Kämmerei
Datum	08.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Finanzausschuss	07.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	16.11.2022	beschließend

Betreff:

Haushaltssatzung der Gemeinde Bestensee für das Haushaltsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Bestensee für das Haushaltsjahr 2022.

Sachdarstellung:

Gemäß § 65 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bestensee für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen wurde gemäß § 67 Abs. 1 und 2 BbgKVerf aufgestellt sowie festgestellt und wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	18
Ja - Stimmen:	13
Nein - Stimmen:	5
Stimmenthaltungen:	/
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	/


Quasdorf
Bürgermeister




Rubenbauer
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Haushaltssatzung der Gemeinde Bestensee für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	18.984.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	19.316.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	45.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	500 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	19.603.300 EUR
Auszahlungen auf	23.179.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.285.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.819.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.317.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.567.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	792.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **2.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 EUR** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 7

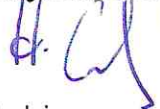
Für folgende Haushaltspositionen wird ein Sperrvermerk erlassen:

- 11120 / 2022 11120 03 Einbau Außenjalousien Rathaus
- 12600 / 2022 12600 01 Umsetzung, Aufrüstung Sirenen
- 12600 / 2022 12600 03 Kauf eines Löschfahrzeuges
- 36500 / 2022 36500 04 Anbau Pergola-Markise Waldkita
- 51100 / 5211 0100 Aufwendungen für Erstellung genereller Pläne
- 51100 / 5211 0200 Aufwendungen Erstellung Integriertes Verkehrskonzept*
- 54100 / 2020 54100 10 Neubau zweier barrierefreier Bushaltstellen

Die o.g. Haushaltspositionen dürfen erst dann beauftragt oder umgesetzt werden, wenn dafür eine rechtskräftige Fördermittelzusage (schriftlicher Zuwendungsbescheid) vorliegt.

*Diese Haushaltsposition darf erst dann in Anspruch genommen werden, wenn nach Fertigstellung des Ortsentwicklungskonzeptes ein tragfähiges Integriertes Verkehrskonzept noch erforderlich ist.

Aufgestellt: Bestensee, den 26.10.2022



Ludwig
Gemeindegamrerer

Festgestellt: Bestensee, den 27.10.2022



Quasdorf
Bürgermeister

Bestensee, den 16.11.2022



Quasdorf
Bürgermeister